

Antrag

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber, Mag. Georg Ecker, Mag.^a Silvia Moser, Dominic Hörlezedler

betreffend Begrenzung der Errichtung möglicher Wohneinheiten im Bauland Agrargebiet auf maximal zwei Wohneinheiten pro Grundstück zum Schutz des Bodens und der Erhaltung dörflicher Strukturen

Das NÖ Raumordnungsgesetz sieht für Bauten landwirtschaftlicher Betriebe die Widmung Bauland Agrargebiet vor. In derart gewidmeten Bereichen dürfen land- und forstwirtschaftliche Betriebs- und Wohngebäude errichtet werden – unabhängig von der Erforderlichkeit und mit bis zu vier Wohneinheiten je Bauplatz.

Die Regelung sieht also vor, dass pro Bauparzelle 4 Wohneinheiten gebaut werden können. Doch Grundstücke dürfen geteilt werden. Dann können auf jede einzelne Parzelle vier Häuser gebaut werden. Notwendig ist dafür lediglich ein Teilungsplan eines Ziviltechnikers für Vermessungswesen – und die Zustimmung der Baubehörde.

Bauland-Agrargebiet ist somit auch für Wohnbauträger zunehmend interessant, die bereits beginnen, Reihenhäuser in BA-Widmung zu errichten. Der Bodenversiegelung im großen Stil ist somit Tür und Tor geöffnet, ohne dass eine Umwidmung in Bauland Wohnen seitens der Gemeinde stattfinden muss.

Da in Österreich jeden Tag rund 12ha Boden zubetoniert werden, der damit ökologisch wertlos wird und der von der Bundesregierung festgelegte Zielpfad zur Reduktion des Flächenverbrauchs auf netto 2,5 ha/Tag bis 2030 lautet, muss an jedem möglichen Hebel angesetzt werden.

Einer dieser Hebel ist die Reduktion von vier auf zwei mögliche Wohneinheiten im Bauland Agrargebiet zum Schutz des Bodens und zur Erhaltung dörflicher Strukturen.

Daher stellen die gefertigten Abgeordneten folgenden

Antrag

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem BAU-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.